

❧ (442) ❧

seyn sich erachten muß, daß ihm der Unterricht des ersten zu kontrolliren allergnädigst anvertrauet ist.

So hat auch das k. Kreisamt darauf zu sehen, daß der Kreisphysikus sowohl als der Chirurgus bey ihren anderweitigen ämlichen Reisen auf die praktizirenden Hebammen Acht haben, ihren Kenntnissen nachzuspüren und nach Thunlichkeit und Zulässigkeit der Umstände selbe zu erweitern trachten.

N. 793.

Hofdekret vom 1. Juny, kundgemacht in Mähren den 15., in Niederösterreich den 16., in Oesterreich ob der Enns und Böhmen den 17., in Steiermark Kärnten und Krain den 19., in Görz und Gradiska den 22., und in Gallizien den 28 Juny 1793.

Das zur Waarenstempelung gewidmete Sigel muß mit allen seinen Buchstaben und Numern auf beyden Seiten vollkommen kennbar ausgedruckt werden.

Zu Vermeidung aller falschen Auslegungen und Geseßverdrehungen in vorkommenden Kontrebandfällen muß das zur neuen unterm 8. November 1792. — Siehe solches in dieser Sammlung 1. Bande S. 562 unter der Zahl 394 nach — wieder eingeführten Waarenstempelung gewidmete Sigel mit allen seinen Kennzeichen auf beyden Seiten vollkommen kennbar und deutlich ausgedruckt werden, weil nur der Stempel im Ganzen